

## **BESCHEID**

### **I. Spruch**

Die Kommunikationsbehörde (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften stellt gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 Folgendes fest:

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien Gesellschaft mbH (VAM) ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die VAM verfügt hierfür über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

## I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

### **Werke der Filmkunst und Laufbilder**

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
  - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
  - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
  - e) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
  - f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
  - g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
  - j) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG.

3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. sind
  - a) Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
  - b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

## II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

## III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Die Betriebsgenehmigung ist nicht nur die Grundlage jeder verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeit, ihr Inhalt ist insbesondere für Bezugsberechtigte und Nutzer von wesentlicher Bedeutung. Abgesehen von der zum Teil schweren Verständlichkeit der Betriebsgenehmigungen weisen diese große Unterschiede in Sprache und Struktur auf, was nicht zuletzt auf die unterschiedlichen im Laufe der Zeit zuständigen Behörden zurückzuführen ist. Auch findet sich die Mehrzahl der derzeitigen Betriebsgenehmigungen in Sammelbescheiden, dh nicht jede Verwertungsgesellschaft verfügt über einen eigenen Betriebsgenehmigungsbescheid.

Aus diesen Gründen setzte sich die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften eine Evaluierung der Betriebsgenehmigungen vorzunehmen; im Rahmen dieser sollten ein einheitlicher Aufbau, klare und verständliche Formulierungen und - soweit möglich - Vereinfachungen vorgenommen werden. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche sollten hierbei freilich völlig unangetastet bleiben. Von Anfang an betonte die Aufsichtsbehörde gegenüber den Verwertungsgesellschaften auch, dass die Evaluierung nicht als Anlass zu einer Erweiterung der bestehenden Rechte dienen dürfe und diese auch keine inhaltliche Überprüfung darstellen würde.

Gleichzeitig mit der Evaluierung sollte auch die in § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 umschriebene Überprüfung der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich Rechtsform, qualifizierter Geschäftsführung und inländischen Sitzes vorgenommen werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 erläuterte die Aufsichtsbehörde ihr Vorhaben und kündigte einen diesbezüglichen Gesprächstermin an. Für die Gespräche mit den Vertretern der Verwertungsgesellschaften erstellte die Aufsichtsbehörde auf Basis der geltenden Betriebsgenehmigungen einen Diskussionsentwurf für jede Gesellschaft.

Am 12.03.2008 präsentierte die Aufsichtsbehörde der VAM besagten Entwurf für eine sprachlich und strukturell neu gestaltete Betriebsgenehmigung.

Mit Schreiben vom 26.03.2008 forderte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die VAM auf, allfällige Anregungen oder Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Neufassung der Betriebsgenehmigung spätestens bis zum 01.05.2008 zu übermitteln.

Die VAM nahm mit Schreiben vom 30.04.2008 Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die besondere Hervorhebung des § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 VerwGesG 2006 als übergeordneter, überschriftsmäßiger Einleitungspunkt für die Betriebsgenehmigung nicht nachvollziehbar erscheine. Dies deshalb, da sämtliche nachfolgende unter den Punkten 1., 2., 3. und 4. sowie II. und III. angeführte Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche letztlich, was das Erfordernis einer Betriebsgenehmigung betreffe, „gleichwertig“ seien. Insofern sei die gewählte Gliederung nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich Punkt I. 4. regte die VAM an, dass klarstellend darauf hingewiesen werden solle, dass (sinngemäß) hinsichtlich von Musikvideos von der der VAM erteilten Betriebsgenehmigung lediglich hinsichtlich der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche nach den vorstehenden Punkten I. 1. e), f), g), h) und i) das Sammeln dieser Rechte/Ansprüche sowie hinsichtlich der sonstigen Rechte und Ansprüche sowohl das Sammeln als auch die Geltendmachung gegenüber den Nutzern/zahlungspflichtigen Dritten, ausgenommen sei, da diese Betriebsgenehmigung der VBT schon auch bisher erteilt sei.

## **2. Sachverhaltsfeststellungen**

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien Gesellschaft mbH (VAM) nimmt entsprechend ihrer Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96) die Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- oder Vergütungsansprüchen an Werken der Filmkunst und Laufbilder soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist.

Die VAM ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die VAM verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

### **3. Beweiswürdigung**

Zur Feststellung des Sachverhalts wurde der Betriebsgenehmigungsbescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96, sowie die Stellungnahme der VAM vom 30.04.2008 herangezogen. Zur Überprüfung gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dienten außerdem von der VAM übermittelte Unterlagen sowie amtsbekannte Tatsachen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 42 Abs 2 VerwGesG 2006 lautet:

„Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die nach Abs 1 weiter geltenden Betriebsgenehmigungen zum ersten Mal im Sinn des § 4 Abs 3 zu überprüfen.“

§ 4 Abs 3 VerwGesG 2006 normiert Folgendes:

„Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind; zehn Jahre nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung und in der Folge nach jeweils weiteren zehn Jahren hat sie dies zu tun. Soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, hat die Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.“

Zu den Voraussetzungen der Erteilung der Betriebsgenehmigung regelt § 3 Abs 1 leg cit wie folgt:

„Die Betriebsgenehmigung darf nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben; die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.“

Durch das neue VerwGesG 2006 werden die zulässigen Rechtsformen von Verwertungsgesellschaften auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschränkt. Die nach dem VerwGesG 1936 zulässige Rechtsform des Vereins wird daher mit dem VerwGesG 2006 ausgeschlossen. Begründet wird diese Beschränkung damit, dass die Rechtsform des Vereins für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist. Da sich diese Beschränkung nicht nur auf neue Verwertungsgesellschaften bezieht, sieht § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 vor, dass Vereine innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtsform ändern müssen.

§ 42 Abs 3 VerwGesG 2006 spricht von einer „Überprüfung“ der Betriebsgenehmigungen im Sinne des § 4 Abs 3 binnen drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, ohne den Begriff der „Überprüfung“ jedoch in irgendeiner Form - weder im Gesetz noch in den Materialien - zu konkretisieren. Auch lässt das Gesetz die Frage offen, wie zu verfahren ist wenn sich herausstellen sollte, dass eine Verwertungsgesellschaft ihr durch die Betriebsgenehmigung erteilte Rechte oder Ansprüche nicht wahrnehmen kann. Die (jederzeitige) Überprüfungs- bzw Widerrufsmöglichkeit des § 4 Abs 3 bezieht sich explizit nur auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen iSd § 3 Abs 1 VerwGesG 2006. Schließlich findet sich in der genannten Bestimmung kein Hinweis darauf, in welcher Form oder auf welche Weise das Ergebnis der behördlichen Überprüfung kund zu machen ist.

Der Inhalt der Betriebsgenehmigung ist insbesondere für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft und deren Nutzer von Bedeutung; dies wird auch durch das gesetzliche Transparenzgebot des § 16 VerwGesG 2006 untermauert, das die Zurverfügungstellung der Betriebsgenehmigungen gegenüber den Bezugsberechtigten normiert. Die Verwertungsgesellschaften gehen über diese Pflicht hinaus, indem die meisten Gesellschaften ihre Betriebsgenehmigungen im Internet und damit einer unbeschränkten Öffentlichkeit anbieten. Dass Interessierte und/oder Nutzer auch verstehen sollen, welche Rechte und Ansprüche die jeweilige Verwertungsgesellschaft wahrnehmen darf, ist evident; insofern kommen verständliche und klar strukturierte Betriebsgenehmigungen auch den Verwertungsgesellschaften selbst zugute.

Die Aufsichtsbehörde hat daher eine weite Auslegung des Überprüfungsbegriffs gewählt und subsumiert dementsprechend auch die Schaffung sprachlicher und struktureller

Einheitlichkeit bzw mögliche Vereinfachungen der Betriebsgenehmigungen unter den Terminus.

Zu den wesentlichen Neuformulierungen betreffend die Betriebsgenehmigung der VAM im Einzelnen:

1. ad „Schall- und/oder Bildschallträger“: Die Verwendung des Begriffs „Schall- und/oder Bildschallträger“ ist vom UrhG nicht gedeckt; dieses spricht durchgehend von „Bild- oder Schallträgern“ bzw in § 58 UrhG „Bild- und Schallträgern“. Dementsprechend wurde diese nicht gesetzeskonforme Formulierung durch „Bild- und/oder Schallträger“ ersetzt. Im Fall des § 56b UrhG wurde die Formulierung „Bild- oder Schallträger“ beibehalten, da diese durchgängig in den bisher geltenden Betriebsgenehmigungen verwendet wurde. Darüber hinaus wurde die Formulierung „Bild- und/oder Schallträger“ dort beibehalten, wo diese Wortfolge in den bisherigen Betriebsgenehmigungen enthalten war, wenngleich das Wort „und“ sich im Gesetz nicht wieder findet (vgl etwa § 42b UrhG). Da im Rahmen der Konsolidierung keine inhaltlichen Einschränkungen vorgenommen wurden, wurde der Passus „Bild- und/oder Schallträger“ nicht korrigiert (siehe ausführlich unten).
2. ad „Datenträger“: Die Aufsichtsbehörde hat sich dazu entschieden, nach der Wortfolge „Bild- oder Schallträger“ jeweils den Ausdruck „Datenträger“ in Klammer zu setzen, um dem nicht mehr zeitgemäßen - aber im Gesetz festgeschriebenen - Speichermedienbegriff mit Hilfe des moderneren Ausdrucks „Datenträger“ zu mehr Verständlichkeit insbesondere für Nutzer zu verhelfen. Darunter sind zur materiellen Verkörperung oder dauerhaften Aufnahme von Daten geeignete physikalische Mittel zu verstehen. Der Begriff des „Datenträgers“ umfasst sowohl analoge (zB Papier, LP, Wachswalze) als auch die heute bedeutend wichtigeren digitalen Medien wie optische Speicher (CD, DVD, Blu-Ray, Film, holographische Speicher), Halbleiterspeicher (Flash-Speicher, RAM, ROM) oder magnetische Speicher (Festplatte, Diskette, Magnetband, Magnetstreifen).
3. ad „Vervielfältigung für Sendezwecke“: Die in der bisherigen Betriebsgenehmigung enthaltene Formulierung „Vervielfältigung mit Hilfe



von Rundfunksendungen“ ist sowohl technisch als auch rechtlich falsch. Eine Vervielfältigung iSd § 15 UrhG ist *durch* eine Rundfunksendung, mangels Festlegung bzw Festlegungsstück unmöglich, allenfalls liegt eine ephemere Vervielfältigung iSd § 41a UrhG vor, die jedoch zulässig und daher keine von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmbare Ansprüche auslöst. Hintergrund der nunmehr neu formulierten Klausel ist die Digitalisierung von Werken zum Zwecke der Rundfunksendung<sup>1</sup>, die vom OGH als Vervielfältigung iSd § 15 UrhG erachtet wurde.<sup>2</sup>

4. ad §§ 56b ff UrhG: Bei den Rechten und Ansprüchen nach den §§ 56b ff UrhG wurde in allen Betriebsgenehmigungen, die eine entsprechende Wahrnehmung vorsahen, zwar eine einheitliche, aber nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechende Formulierung verwendet (zB „öffentliche Aufführung für Zwecke des Unterrichts“). Eine Anpassung an den Wortlaut des UrhG war daher vorzunehmen.
5. ad Art VI Abs 3 UrhGNov 1996: Die in der UrhGNov 1996 kodifizierten Ansprüche wurden nie in die Stammfassung des UrhG übernommen; die entsprechenden Bestimmungen sind jedoch weiterhin in Geltung. Dementsprechend war eine Beibehaltung des Verweises in der evaluierten Betriebsgenehmigung notwendig.
6. ad Art VIII UrhGNov 1996: Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen wurde bereits durch die bestehende Betriebsgenehmigung erteilt.
7. ad „ähnliche/entsprechende Bestimmungen/Regelungen“: Die durch die Betriebsgenehmigung der VAM erteilten Rechte und Ansprüche enthalten neben dem Bezug auf die jeweilige Gesetzesstelle des UrhG an mehreren Stellen auch die Formulierung „oder wie in entsprechenden Regelungen umschrieben“. Die Verwendung dieser Wortfolge impliziert, dass durch den

---

<sup>1</sup> Vgl dazu ausführlich *Philapitsch*, Die digitale Privatkopie 141ff.

<sup>2</sup> OGH 4 Ob 345/98h - Radio Melody III, MR 1999, 94.

Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen im UrhG keine abschließende Regelung erfolgt. Auf Grund der Unbestimmtheit und der hiermit einhergehenden Unsicherheit bezüglich des Rechtebestandes der VAM entfällt in der neuen Betriebsgenehmigung diese Formulierung.

8. ad „Urheberpersönlichkeitsrechte“: Urheberpersönlichkeitsrechte können, auch wenn sie nicht übertragbar sind, von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.<sup>3</sup> Zwar finden sich in den §§ 77 und 78 UrhG Bestimmungen, die allgemeine Persönlichkeitsrechte (in diesen Fällen Brief- und Bildnisschutz) zum Inhalt haben, tatsächlich sind diese Bestimmungen jedoch systemfremd und kein Ausfluss des urheberrechtlichen Schutzes wie die §§ 19 bis 21 UrhG. Auch wenn die allgemeinen Persönlichkeitsrechte durch Angehörige des Urhebers geltend gemacht werden können,<sup>4</sup> ist nicht anzunehmen, dass Verwertungsgesellschaften eine entsprechende Wahrnehmung eingeräumt werden kann. Der Ausdruck „(Urheber)Persönlichkeitsrechte“, ist insofern durch den verwendeten Klammersausdruck irreführend und, insbesondere durch die Großschreibung nach dem Klammersausdruck, tatsächlich falsch, da eine Verwertungsgesellschaft zwar die Urheberpersönlichkeitsrechte, nicht aber die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Urhebers wahrnehmen kann. Eine gewisse Berechtigung kommt freilich dem Einwand zu, das „Unterschieben“ eines Werkes, dh die Zuschreibung eines Werkes an einen Urheber, welches nicht von diesem stammt, solle durchaus in den Zuständigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft fallen, obwohl es nicht aus dem Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte sondern vielmehr dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts abgeleitet werde. Tatsächlich vertritt die Aufsichtsbehörde die - auch in der österreichischen Lehre<sup>5</sup> vertretene - Ansicht, dass derartige Falsifikate die Urheberpersönlichkeitsrechte sehr wohl berühren, der deutsche BGH spricht in diesem Zusammenhang von einer *schwerwiegenden*

---

<sup>3</sup> 4 Ob 353/86, MR 1986 H 5, 14 sowie 4 Ob 229/02h, MR 2003, 41.

<sup>4</sup> Vgl etwa *Wild* in *Schricker*, Urheberrecht § 97 Rn 27.

<sup>5</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I, Rn 895ff.

*Beeinträchtigung der Künstlerpersönlichkeit.*<sup>6</sup> Eine Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte durch eine Verwertungsgesellschaft ist daher auch im Fall von Falsifikaten im Rahmen der Betriebsgenehmigung möglich, sodass der bestehende Klammerausdruck entfallen konnte.

9. ad Punkt III.: Im Zusammenhang mit den einzelnen Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen wird in den bisherigen Betriebsgenehmigungen - soweit möglich - durchgängig auf die entsprechende Bestimmung des UrhG verwiesen. Zusätzlich findet sich daran anschließend in der Mehrzahl der Betriebsgenehmigungsbescheide der Passus „oder wie in ähnlichen/entsprechenden Regelungen“. Hierdurch sollte eine mögliche Novellierung einzelner Bestimmungen des UrhG berücksichtigt werden, die zu einem fehlerhaften Verweis in den jeweiligen Punkten der Betriebsgenehmigungen führen konnte. Durch die nunmehr gewählte Formulierung des Punktes III. 1. wird der Gefahr eines nicht mehr aktuellen Verweises vorgegriffen.

Festgehalten wird, dass sich die Abänderungen in den Betriebsgenehmigungen generell in keinem Fall auf Inhaltliches beziehen. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche bleiben daher unangetastet. Abgesehen wurde auch von (sinnvollen) Erweiterungen, da vor der Erteilung gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören sind.

Da in diesem Verfahren grundsätzlich kein Stellungnahmerecht der anderen Verwertungsgesellschaften bzw der gesamtvertragsfähigen Rechtsträger bestand und die Aufsichtsbehörde sich auf Grund der Größe und Komplexität des Projekts gegen Erweiterungen im Rahmen dieses Verfahrens entschieden hat, sind solche Erweiterungsanträge gegebenenfalls gesondert einzubringen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung in einem eigenen Verfahren abzuhandeln.

---

<sup>6</sup> BGHZ 107, 384 - Emil Nolde, Vgl auch ausführlich *Nordemann*, Kunstfälschungen und kein Rechtsschutz?, GRUR 1996, 737, 738.

Zur den nicht berücksichtigten Anregungen seitens der VAM ist Folgendes auszuführen:

Die VAM regte in ihrer Stellungnahme die gesonderte Anführung der §§ 56b bis 56d UrhG an, da diese durch die bestehende Betriebsgenehmigung für die öffentliche Wiedergabe erfasst seien. Dieses Argument kann nicht nachvollzogen werden - das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist keineswegs zwingend mit den Bestimmungen zu den entsprechenden freien Werknutzungen verbunden. Auch wenn eine Ergänzung - insbesondere im Hinblick auf die Betriebsgenehmigungen anderer Verwertungsgesellschaften - sinnvoll wäre, handelt es sich im gegebenen Fall um eine Erweiterung der Betriebsgenehmigung.

Nicht nachvollziehbar ist die Äußerung der VAM bezüglich der Hervorhebung im einleitenden Teil des Bescheides. Sofern die Ausführungen dahingehend zu verstehen sind, dass durch die Einleitung eine unterschiedliche Gewichtung bzw. Bewertung der einzelnen Rechte oder Ansprüche vorgenommen wird, ist dem zu entgegen, dass dies weder beabsichtigt noch tatsächlich der Fall ist.

Die Anregung, einen Verweis auf die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im Zusammenhang Musikvideos in die Betriebsgenehmigung aufzunehmen, wurde nicht berücksichtigt. Die Tatsache, dass sich ein entsprechender Verweis in der Betriebsgenehmigung der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH (vormals VBT) findet, erfordert nicht zwingend einen weiteren Abgrenzungshinweis, zumal dieser nicht in der bisher geltenden Betriebsgenehmigung enthalten ist.

Zum Feststellungsbescheid ist Folgendes auszuführen:

Gegenstand des die evaluierten Betriebsgenehmigungen beinhaltenden Feststellungsbescheids sind ein bzw. mehrere Rechte; hierbei handelt es sich um das Recht der Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Rechtewahrnehmung, das durch die Betriebsgenehmigung genauer ausgestaltet wird. Durch den Feststellungsbescheid werden keinerlei Tatsachen, sondern vielmehr das Vorliegen eines bzw. mehrerer Rechte festgestellt.

Dies entspricht der Judikatur des VwGH:

*„Gegenstand eines Feststellungsbescheids kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht.“<sup>7</sup>*

Nach Ansicht des VwGH ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids, der eben ein Recht oder Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, nicht nur zulässig, wenn er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse einer Partei liegt.<sup>8</sup>

Durch die Betriebsgenehmigungen sind alle potentiellen Vertragspartner einer Verwertungsgesellschaft betroffen; dies sind nicht nur andere Verwertungsgesellschaften, gesamtvertragsfähige Rechtsträger und Wahrnehmungsberechtigte, sondern auch Rechteinhaber, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben sowie Nutzer, die ein kollektiv wahrgenommenes Werk verwerten wollen.

Nicht zuletzt verwirklicht sich durch die im Rahmen der Feststellungsbescheide zu veröffentlichenden konsolidierten Betriebsgenehmigungen auch des in §§ 16 und 18 VerwGesG 2006 verwirklichten Transparenzgedankens. Das öffentliche Interesse an der Erlassung der evaluierten Betriebsgenehmigungen im Rahmen eines Feststellungsbescheids ist daher evident.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

---

<sup>7</sup> VwGH 9.4.1976 Slg 9035 A.

<sup>8</sup> VfGH 3.3.1971 Slg 6392.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 30.06.2008

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
Stv. Behördenleiter